

recherchiert von: **Sebastian Dosch** am 25.10.2012

Gericht:	Niedersächsischer Staatsgerichtshof	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	11.07.1984	Normen:	Art 5 Verf ND, § 32 BVerfGG, § 4 WahlPrG ND, § 19 WahlPrG ND, § 16 StGHG ND
Aktenzeichen:	1/84, StGH 1/84		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Zum Verzicht auf ein Landtagsmandat im sogenannten Rotationsverfahren

Orientierungssatz

1. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich eines Mandatsverzichts ist nicht geboten, wenn der Landtagspräsident rechtzeitig von seinen Zuständigkeiten Gebrauch gemacht hat und die Rechtsfrage dem Wahlprüfungsausschuß vorgelegt hat.

Fundstellen

DVBl 1984, 945-946 (red. Leitsatz und Gründe)

Tenor

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragsteller sind Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages; sie gehören der Fraktion der Grünen an.
- 2 Mit gleichlautenden Schreiben, die am 5. Juni 1984 bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Landtages eingegangen sind, erklärten sie, daß sie, jeder für sich, ab 8. Juli 1984 gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 19. August 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 51) - NLWG - auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichten.
- 3 Der Landtagspräsident übersandte die Verzichtserklärungen am 21. Juni 1984 dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses. In dem Schreiben heißt es: „Die Feststellung, ob die Voraussetzungen eines gültigen Mandatsverzichts vorliegen, trifft gemäß § 8 Abs. 2 NLWG der Landtag nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes. Da ich Bedenken habe, in den vorliegenden Fällen wegen der bestehenden rechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit von Mandatsverzicht im sogenannten Rotationsverfahren von mir aus die Feststellung des Mandatsverlustes beim Landtag zu beantragen, bitte ich den Wahlprüfungsausschuß, gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Wahlprüfungsgesetzes die Entscheidung des Landtages vorzubereiten und dem Landtag zu gegebener Zeit einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen (§§ 8 und 9 des Wahlprüflingsgesetzes), wobei ich besonders auf die verfassungsrechtliche Seite hinweise.“

- 4 Mit Schreiben vom selben Tage unterrichtete der Landtagspräsident die Antragsteller darüber, daß die Landtagsentscheidung gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 6. März 1955, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 125) - Wahlprüfungsgesetz, WPrG - durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet werde.
- 5 Der Wahlprüfungsausschuß hat am 4. Juli 1984 die Mandatsverzichte der Antragsteller behandelt und ist übereingekommen, seine Erörterungen Ende September 1984 fortzusetzen, wenn ein erbetenes umfassendes Gutachten zu den mit den Mandatsverzichten zusammenhängenden Rechtsfragen vorliege.
- 6 Daraufhin haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 7. Juli 1984 - eingegangen bei dem Staatsgerichtshof am 9. Juli 1984 - beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung
- 7 1. den Landtagspräsidenten zu verpflichten, dem Niedersächsischen Landtag während des 20. Tagungsabschnitts (10. bis 12. Juli 1984) unmittelbar, ohne Einschaltung des Wahlprüfungsausschusses, den Verzicht der Antragsteller auf ihre Mitgliedschaft im Niedersächsischen Landtag zur Feststellung vorzulegen,
- 8 2. den Wahlprüfungsausschuß zu verpflichten, das Verfahren an den Antragsgegner zu 1. zu diesem Zwecke zurückzugeben,
- 9 hilfsweise, festzustellen, daß die Verzichtserklärungen der Antragsteller auf ihr Abgeordnetenmandat wirksam sind.
- 10 Die Antragsgegner haben Gelegenheit zur Äußerung erhalten; der Antragsgegner zu 1. hat Stellung genommen.
- 11 Er hat beantragt, den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

II.

- 12 Nach § 16 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 31. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 125), sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren des Staatsgerichtshofs die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) entsprechend anzuwenden. Das gilt somit auch für die den Erlaß von einstweiligen Anordnungen regelnde Vorschrift des § 32 BVerfGG. Danach kann der Staatsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.
- 13 Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs ist der Erlaß einer einstweiligen Anordnung im vorliegenden Fall zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem sonstigen der in § 32 Abs. 1 BVerfGG genannten Gründe zum gemeinen Wohl nicht dringend geboten. Die Antragsteller führen zunächst persönliche, insbesondere berufliche Nachteile dafür an, daß der Streit über die Zuständigkeit des Landtagspräsidenten bei Mandatsverzichten unverzüglich im vorläufigen Rechtsschutz und nicht erst im Hauptsachenverfahren entschieden werden müsse. Individuelle Nachteile vermögen indessen die Annahme eines schweren, den Erlaß einer einstweiligen Anordnung rechtfertigenden Nachteils nicht zu begründen.

- 14 Das persönliche Interesse der Antragsteller, daß über ihre Mandatsverzichte in angemessener Frist eine Entscheidung des dafür zuständigen Landtages in dem von der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung - LV - und dem Wahlprüfungsgesetz vorgesehenen Verfahren herbeigeführt wird, entspricht allerdings auch dem Gemeinwohl. Diesem könnten schwere Nachteile drohen, wenn sich die Entscheidung über einen Mandatsverzicht aufgrund fehlerhafter Auslegung und Anwendung von Vorschriften des Feststellungsverfahrens oder aus sonstigen Gründen ungebührlich verzögerte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Entgegen der Ansicht der Antragsteller hat der Landtagspräsident, indem er die bei ihm am 5. Juni 1984 eingegangenen Mandatsverzichtserklärungen der Antragsteller am 21. Juni 1984 dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses übersandte, von seinen Zuständigkeiten rechtmäßigen Gebrauch gemacht. Davon, daß dies in einer offensichtlich unangemessenen Frist geschehen sei, kann nicht die Rede sein. Nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 WPrG wird die Entscheidung des Landtages darüber, ob ein Abgeordneter nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 LV seinen Sitz im Landtag verloren hat, grundsätzlich durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet. Soweit der Verlust des Sitzes dadurch eintritt, daß ein Abgeordneter auf seinen Sitz verzichtet hat, kann nach der Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 WPrG - gegen deren Vereinbarkeit mit der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung keine Bedenken bestehen - die Vorbereitung der Entscheidung des Landtages durch den Wahlprüfungsausschuß unterbleiben. In diesem Fall wird die Feststellung auf Antrag des Präsidenten des Landtages unmittelbar vom Landtag getroffen. Ob der Landtagspräsident von dieser Kompetenz im Einzelfall Gebrauch macht, obliegt seinem pflichtgemäßen Beurteilungsermessen. Daraus, daß der Landtagspräsident nach bisheriger Übung Mandatsverzichtserklärungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 WPrG mit seinem Antrag, den Mandatsverlust festzustellen, unmittelbar dem Landtag zugeleitet hat, ergibt sich keine Verpflichtung für ihn, auch in den vorliegenden Fällen ebenso zu verfahren. Wenn er wegen verfassungsrechtlicher Zweifel von seinem Antragsrecht nach § 19 Abs. 2 Satz 2 WPrG vorliegend keinen Gebrauch gemacht und es bei der Vorbereitung durch den Wahlprüfungsausschuß belassen hat, so ist dagegen verfassungsrechtlich nichts einzuwenden. Die Rechtswirkung eines Mandatsverzichts im Wege der Rotation ist bekanntlich umstritten (vgl. u. a. Stober, Grüne und Grundgesetz, ZRP 1983 S. 209ff; Hase, Die Grünen - Eine verfassungsfeindliche Partei, ZRP 1984 S. 86ff). Die Zweifel des Landtagspräsidenten sind deshalb jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet.
- 15 Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es nach § 32 BVerfGG i.V.m. § 16 StGHG nicht dringend geboten, daß der Staatsgerichtshof im Wege der beantragten einstweiligen Anordnung eingreift.